

1. Ergänzung zur
Betriebsvereinbarung
gemäß § 72 PBVG i.V.m. § 97 Abs. 1 Z 4 ArbVG betreffend
Maßnahmen zur Milderung der Konsequenzen
von Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich „Filialnetz“
(Sozialplan-FN BV 2010)

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Post AG

und dem

Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG

- 1) Die Sozialplan-Betriebsvereinbarung „Maßnahmen zur Milderung der Konsequenzen von Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich „Filialnetz“ (Sozialplan-Filialnetz BV 2010)“ vom 15. Juni 2010 wird wie folgt geändert/ergänzt:
- i. Die **Mobilitätsprämie gemäß Punkt 2, 3 und 4** wird von

brutto € 1.500,00 auf brutto € 1.800,00 und von
brutto € 750,00 auf brutto € 900,00 erhöht.

An den übrigen Bestimmungen betreffend Mobilitätsprämie tritt keine Änderung ein.
 - ii. **Punkt 2.c** betreffend die unterwertige Verwendung von Beamten wird durch die folgenden Bestimmungen zur Gänze ersetzt und lautet:

Wird ein von einer Schließung einer Filiale unmittelbar betroffener Beamter nach Punkt a) oder Punkt b) unterwertig verwendet und ist er mit dieser Verwendung einverstanden, so gilt:
 - (1) Der Beamte ist nach Maßgabe freiwerdender Arbeitsplätze so rasch wie möglich wieder auf einem seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden.
 - (2) Die besoldungsrechtliche Einstufung, die der Beamte bis zum Zeitpunkt der Schließung der Filiale innegehabt hat, bleibt für die Dauer **von 18 Monaten** nach dem Zeitpunkt der Schließung jedenfalls erhalten, sofern ein positiver Verwendungserfolg von der Führungskraft bestätigt wird. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Nebengebühren, der sich nach der tatsächlich ausgeübten – in diesem Fall unterwertigen – Verwendung richtet.



(3) Abweichend zu (2) gilt für Beamte, die zum Zeitpunkt der Schließung der Filiale die Ernennungsvoraussetzungen auf die von ihnen zuletzt innegehabte Verwendung bereits erreicht haben, dass ihnen die besoldungsrechtliche Stellung, die der Beamte bis zum Zeitpunkt der Schließung der Filiale innegehabt hat, für die Dauer **von 36 Monaten** nach dem Zeitpunkt der Schließung jedenfalls erhalten bleibt, sofern ein positiver Verwendungserfolg von der Führungskraft bestätigt wird. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Nebengebühren, der sich nach der tatsächlich ausgeübten – in diesem Fall unterwertigen – Verwendung richtet.

Ziel ist es, die Ruhegenussfähigkeit der in den Punkten (2) und (3) genannten Zahlungen zu erhalten. Dies richtet sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Ob die Erhaltung der Ruhegenussfähigkeit möglich ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

- iii. **Punkt 2.e** betreffend das Überbrückungsmodell für Beamte wird durch die folgenden beiden Absätze ergänzt; die da lauten:

Entsprechend der Forderung des Zentralaussschusses der Bediensteten der Österreichischen Post AG werden Gespräche über ein „neues“ Übergangsmodell für Beamte der Geburtsjahrgänge 1956 und 1957 aufgenommen werden, sobald Klarheit über die – derzeit in Diskussion befindlichen - gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein solches „neues“ Übergangsmodell besteht.

Wird nach Abschluss der gegenständlichen Betriebsvereinbarung ein derartiges „neues“ Modell vereinbart, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass auch den vom gegenständlichen Sozialplan betroffenen Beamten bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen der Zugang zu diesem „neuen“ Modell aktiv angeboten werden wird.

- iv. **Der dritte Absatz in Punkt 2.f** betreffend eine freiwillige Abfertigung für Beamte wird durch folgende neue Staffelung ersetzt; diese lautet::

Wenn sie das 44. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	7 Monatsbezüge
Wenn sie das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	5 Monatsbezüge
Wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	3 Monatsbezüge

- v. **Punkt 3.d** betreffend die unterwertige Verwendung von Angestellten wird durch die folgenden Bestimmungen zur Gänze ersetzt und lautet:

Wird ein von einer Schließung einer Filiale unmittelbar betroffener Angestellter nach Punkt 3.b) oder Punkt 3.c), und dies noch dazu unterwertig, verwendet, so gilt:

- (1) Der Angestellte ist nach Maßgabe freiwerdender Arbeitsplätze so rasch wie möglich wieder auf einem seiner vertraglichen Einstufung/Wochenarbeitszeit entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden.



- (2) Die vertragliche Einstufung bzw. bei Angestellten nach Dienstordnung (DO) die Einstufung im Sinne des § 16 Abs. 3 DO/Wochenarbeitszeit, die der Angestellte bis zum Zeitpunkt der Schließung der Filiale innegehabt hat, bleiben für die Dauer von

für Angestellte, deren Verwendung zum Zeitpunkt seiner unmittelbaren Betroffenheit von der Filialschließung

noch keine 5 Jahre gedauert hat	3 Monate
5 Jahre und länger, aber noch keine 15 Jahre gedauert hat	5 Monate
15 Jahre und länger, aber noch keine 25 Jahre gedauert hat	8 Monate
25 Jahre und länger gedauert hat	12 Monate

nach dem Zeitpunkt der Filialschließung jedenfalls erhalten, sofern ein positiver Verwendungserfolg von der Führungskraft bestätigt wird.

- (3) Für Angestellte, deren Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Schließung der Filiale bereits länger als 15 Jahre gedauert hat und die von einer unterwertigen Verwendung nach diesem Punkt 3.d) betroffen wären und die sich zu einer einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses entschließen, erhalten zusätzlich zu den in diesem Sozialplan geregelten Abfertigungsbeträgen

- bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens 25 Jahren:
einen (1) weiteren Monatsbruttobezug pro volles 3-Monatsintervall, das das Dienstendedatum vor Ablauf der für sie zutreffenden Dauer der Frist nach Punkt 3.d (2) liegt, demnach maximal 4 zusätzliche Monatsbruttobezüge. Dies bedeutet, dass Monate, in denen nach Punkt 3.d (2) unterwertig bereits gearbeitet wurde, für diese zusätzliche Abfertigung nicht mehr berücksichtigt werden.
- Bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren und noch nicht erreichten 25 Jahren:
einen (1) weiteren Monatsbruttobezug pro volles 3-Monatsintervall, das das Dienstendedatum vor Ablauf der für sie zutreffenden Dauer der Frist nach Punkt 3.d (2) liegt, demnach maximal 2 zusätzliche Monatsbruttobezüge. Dies bedeutet, dass Monate, in denen nach Punkt 3.d (2) unterwertig bereits gearbeitet wurde, für diese zusätzliche Abfertigung nicht mehr berücksichtigt werden.

- 2) Die gegenständliche 1. Ergänzung der Sozialplan-Betriebsvereinbarung „Maßnahmen zur Milderung der Konsequenzen von Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich „Filialnetz“ (Sozialplan-Filialnetz BV 2010)“ vom 15. Juni 2010 gilt ab 1. September 2015.



- 3) In allen übrigen Punkten der Sozialplan-Betriebsvereinbarung „Maßnahmen zur Milderung der Konsequenzen von Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich „Filialnetz“ (Sozialplan-Filialnetz BV 2010) vom 15. Juni 2010 tritt keine Änderung ein.

Wien, am 5. August 2015

Für die Österreichische Post AG:

Für den Zentralausschuss der
Bediensteten der Österreichischen
Post AG:



DI Dr. Georg Pözl
Generaldirektor

DI Walter Hitziger
Vorstand Brief, Werbepost & Filialen



Helmut Köstinger
Vorsitzender

